

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1969

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Д и с к е Д

**Anordnung
über die vorbereitenden' Maßnahmen
zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel
für Wohnungswesen**

vom 3. Oktober 1969

Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern, Leitern anderer zentraler Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die

- VEB Kommunale Wohnungsverwaltung (VEB KWV)
- Betriebe und Einrichtungen der übrigen sozialistischen Wirtschaft und Haushaltsorganisationen (staatliche Organe und Einrichtungen), soweit diese Betriebe, Einrichtungen und Haushaltsorganisationen Rechtsträger von volkseigenen Grundmitteln für Wohnungswesen sind

(nachstehend Betriebe und Einrichtungen genannt).

(2) Diese Anordnung gilt auch für die übergeordneten Organe, die für die im Abs. 1 genannten Betriebe und Einrichtungen anweisend, anleitend oder kontrollierend tätig sind.

§ 2

Vorbereitende Maßnahmen

(1) Die vorbereitenden Maßnahmen umfassen die Generalinventur, die Inventarobjektbestimmung, die Klassifizierung und die Ermittlung des Bruttowertes und des Verschleißes der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen und aller anderen sich in Rechtsträgerschaft der VEB KWV befindenden Grundmittel.

(2) Die durchzuführenden Maßnahmen werden in einer Instruktion der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verbindlich geregelt.

(3) Die Generalinventur erfolgt zum Stichtag 1. Januar 1970.

(4) Die Inventarobjektbestimmung und die Klassifizierung der Grundmittel sind auf der Grundlage einer Richtlinie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und der Anordnung vom 16. September 1968 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel (Sonderdruck Nr. 550 des Gesetzblattes) vorzunehmen.

(5) Die Bruttowerte der Gebäude und baulichen Anlagen sind auf der Grundlage der mit der Anordnung Nr. 135 vom 3. Oktober 1969 über die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Katalog Nr. 118 — Bewertungskennzahlen der volkseigenen Gebäude und

baulichen Anlagen für Wohnungswesen — (Sonderdruck Nr. 626 des Gesetzblattes) veröffentlichten Bewertungskennzahlen zu ermitteln.

(6) Für die Maschinen und Ausrüstungen ist grundsätzlich nur der Verschleiß neu zu bestimmen.

(7) Der Verschleiß der Grundmittel ist auf der Grundlage der normativen Nutzungszeiten zu ermitteln. Die normativen Nutzungszeiten sind durch die im Abs. 4 genannte Anordnung festgesetzt.

§ 3

Verantwortlichkeit der staatlichen
und wirtschaftsleitenden Organe

(1) Die Bereitstellung der Instruktion, der Richtlinie, des Katalogs und der Formblätter erfolgt durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Die Sicherung der organisatorischen Voraussetzungen sowie die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung der Grundmittelumbewertung erfolgen

- a) für die zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen und für die zentralen Haushaltsorganisationen durch die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane
- b) für die bezirks- und örtlichgeleiteten Betriebe und Einrichtungen und örtlichen Haushaltsorganisationen durch die Räte der Bezirke, der Kreise, der Städte, der Stadtbezirke und der Gemeinden.

§ 4

Vorbereitung der Umbewertung
der Gebäude und baulichen Anlagen

(1) Die Daten und Charakteristika der Gebäude und baulichen Anlagen sind auf der Grundlage der Bauzustandskartei* 1*, von Bauakten und anderen bautechnischen Dokumenten oder durch eine körperliche Aufnahme zu ermitteln. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern, daß die Dokumentation über die Bautenkategorie, die Baugruppe, den Ausstattungsgrad und das Aufmaß mit dem Istzustand der Gebäude und baulichen Anlagen übereinstimmen. Die Ermittlung der m³ des umbauten Raumes für Gebäude erfolgt nach der TGL 13 742.

(2) Die Ermittlung der Bruttowerte und des Verschleißes der Gebäude und baulichen Anlagen erfolgt unter Nutzung der betrieblichen Dokumentation gemäß Abs. 1. Die Betriebe und Einrichtungen setzen für diese Arbeiten eigene sachverständige Kräfte ein, organisieren die gegenseitige Hilfe und gewinnen ehrenamtliche Kräfte.

(3) Die Anleitung der sachverständigen Kräfte erfolgt durch die zuständigen örtlichen Räte. Sie sollten sich dabei insbesondere auf bereits geschulte Kräfte stützen. Im Bereich der zuständigen zentralen Staatsorgane kann die Anleitung der sachverständigen Kräfte durch eigene Baufachleute erfolgen.

(4) Verfügen Betriebe und Einrichtungen für die Ermittlung der Bruttowerte ihrer Gebäude und baulichen

* Vgl. Beschluß vom 19. August 1965 über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 651) und Ordnung vom 23. August 1965 über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 652)